

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühren für eine Garmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 1. September 1859.

betreffend die innere Verfassung, die Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten und die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Wojwodschast Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze.

(Fortsetzung.)

§. XV. Für jede Schule kann die Anerkennung aller Rechte einer öffentlichen Schule in Anspruch genommen werden, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen der Erwerbung dieser Rechte, insbesondere auch hinsichtlich des für Schulen der bezüglichen Art vorgeschriebenen Lehrplanes entspricht.

§. XVI. Wenn für die evangelische Jugend des einen oder des andern Bekenntnisses Schulen auf Staatskosten errichtet werden, so können an denselben nur solche Männer angestellt werden, welche einem dieser Bekenntnisse angehören.

§. XVII. Jeder Superintendent hat es frei, in so lange in dieser Beziehung nicht im Wege der synodalen Gesetzgebung allgemein gültige Bestimmungen getroffen werden, diejenigen Anordnungen zu erlassen, die sie für erforderlich erachtet, um den Bildungsgang jener aus den Gymnasien eintretenden Schüler zu regeln und zu überwachen, welche sich dem Dienste der Kirche und Schule widmen, und zu dem Ende ausländische Universitäten zu besuchen, oder an inländische theologische Anstalten überzugeben wünschen. Zu diesem Ende können die Superintendenzen über das von der Regierung geforderte Bildungsmaß hinaus weitere Anforderungen stellen und jene Fächer bestimmen, deren mit Erfolg beendigt Studium für die Schüler der erwähnten Kategorie die Berechtigung zum Besuche einer Universität oder zum Eintritt in das theologische Studium begründet. Sie können sich sofort die Bestätigung der Maturitäts-Zeugnisse solcher Schüler vorbehalten und von sämtlichen Kandidaten, welche an einer Universität oder an einer außerhalb der Superintendentenz, der sie angehören, befindlichen theologischen Lehranstalt studiren, genaue periodische Nachrichten über ihre Studien verlangen.

Kandidaten, welche den diesfälligen Anordnungen nicht nachkommen, sollen nicht angestellt werden dürfen.

§. XVIII. Die theologischen Lehranstalten, welche für das eine oder das andere der beiden Bekenntnisse nach der bisherigen Einrichtung abgesondert bestehen, verbleiben in ihrem abgesonderten Bestande.

Es wird aber eine Aufgabe der nächsten Synoden sein, ein Gesetz über die Einrichtung und Regelung des theologischen Studienwesens für das Bekenntnis, dessen Organ die betreffende Synode ist, auszuarbeiten und Unserer Genehmigung zu unterlegen.

§. XIX. Lehrer, welche an Volksschulen oder höhern Lehranstalten von den berechtigten Schulpatronen ordnungsmäßig angestellt worden sind, können ihrer Stelle nur in Folge eines geregelten Disziplinar-Verfahrens entsetzt werden, welches in dem kirchengesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzuge zu führen ist. Jedoch kann, wenn Rücksicht der Schuldisziplin keinen Aufschub gestattet, die Enthebung von der Ausübung des Lehramtes vom Patronate provisorisch verfügt werden.

§. XX. Die Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden, Seniorate, Superintendenzen) sind berechtigt, Eigentum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§. XXI. Schul- und Kirchenstiftungen dürfen nur zu Zwecken der Schule und Kirche des betreffenden Bekenntnisses verwendet werden.

§. XXII. Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungs-

vermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden (§. V) entschieden.

§. XXIII. Die Verwaltung ihres Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens steht auch fernerhin im Sinne des Artikels 26 vom Jahre 1791, §. 10, den Evangelischen beider Bekenntnisse ausschließlich zu. Die Staats-Oberaufsicht über ihre Gebarung übt das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Rechte, erforderlichen Falles in die Stiftungsurkunden, Rechnungen und sonstigen Verwaltungsakten Einsicht zu nehmen und bei Gefährdung der Fonde dasjenige zu veranlassen, was zur Sicherstellung oder Schadloshaltung notwendig ist.

§. XXIV. In Stiftungen und andern Urkunden, durch welche bewegliches oder unbewegliches Eigentum zu Kirchen- oder Schulzwecken gewidmet wird, dürfen keine den bestehenden Gesetzen widersprechenden Bestimmungen aufgenommen werden.

Wenn es dennoch geschehen sollte, so sind die bezüglichen Bestimmungen wirkungslos, die aus der Stiftung oder sonstigen Widmung der Kirche oder Schule erwachsenden Rechte und Vortheile aber aufrecht zu halten.

§. XXV. Jede Superintendentenz (Superintendentialgemeinde) besteht aus denselben Senioraten und Pfarrgemeinden, welche ihr durch landesfürstliche Gesetze zugewiesen werden.

Die Superintendenturen erhalten bleibende Amts- sige, nach welchen die Superintendenzen benannt werden.

§. XXVI. Es haben künftig folgende Superintendentenzen zu bestehen:

A. Für die Evangelischen Augsburgischer Bekenntnisses:

1. Die Peüther. Sie umfaßt aus der bisherigen Berg-Superintendentenz, das Peüth-Ofener Seniorat, das Peüther Komitats-Seniorat und aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Donau das Oraner Seniorat.

2. Die Preßburger. Sie umfaßt aus der bisherigen Superintendentenz diesseits der Donau des Arvaer, Eptauer, Neutraer Seniorat, das Preßburger Stadt-Seniorat, das Preßburger Komitats-Seniorat, das Trentschiner und das Turcozer Seniorat; aus der bisherigen Berg-Superintendentenz des Solter, Barser, Honther und Noograder Seniorat und aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Donau das Komorner Stadtseniorat.

3. Die Oedenburger. Sie umfaßt aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Donau das Ober-Oedenburger, das Unter-Oedenburger, das Ober-Eisenburger, das Mittel-Eisenburger, das Kemeneßer, das Beszprimer, das Raaber, das Zalaer, das Sümegher, das Tolna-Baranya-Sümegher Seniorat und die Stadt-Seniorate Raab, Güns, Ruszt und Oedenburg, und aus der bisherigen Superintendentenz diesseits der Donau das Wieselburger Seniorat.

4. Die Eperjeser. Sie umfaßt das Seniorat der sechs Freistädte, das Dreiechstädter Seniorat, das Seniorat der sieben Bergstädte, das Subkarpathische, das Gömörer, das Klein-Honthyer und das Szaros-Zempliner Seniorat, sämtlich aus der bisherigen Theißer Superintendentenz.

5. Der Szaröser. Sie umfaßt das Bekeser Seniorat aus der bisherigen Berg-Superintendentenz und das Hegyaljaer Seniorat aus der bisherigen Theißer Superintendentenz.

6. Die Neu-Verbäzser Superintendentenz. Sie umfaßt das Bács-Syrmier und das Banater Seniorat, beide aus der bisherigen Bergsuperintendentenz.

B. Für die Evangelischen helvetischen Bekenntnisses:

1. Die Pesther. Sie umfaßt das Kecskenémet, das Pesther, das Solter und das Bértessaller Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz an der Do-

nan, das Latner Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Donau, endlich das Seniorat von Hroves und Groß-Ramonten aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Theiß.

2. Die Komorner. Sie umfaßt das Barser, Dregely-Palanker und Komorner Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Donau.

3. Die Pápaer. Sie umfaßt das Mezöföldker, das Derseger, Pápaer, Inner-Sümegher und Beszprimer Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Donau, das Ober-Baranyaer, Neußere Sümegher und Tolnaer Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz an der Donau.

4. Die Szarospataker. Sie umfaßt das Abauser, Unter-Vorsoder, Unter-Zempliner, Ober-Vorsoder, Ober-Zempliner, Gömörer, Tornaer und Ungher Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Theiß, das Beregber u. Marmaros-Ugoceacr Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Theiß.

5. Die Debrecziner. Sie umfaßt das Nagy-Bányaer, das Biharer, das Debrecziner, das Ermel-ler, das Nagy-Károlyr, Unter-Szabolcser, das Ober-Szabolcser, das Nagy-Szabolcsaer und das Szathmárer Seniorat auf der bisherigen Superintendentenz jenseits der Theiß.

6. Die Neu-Szwäzser. Diese umfaßt das Unter-Baranya-Bácszer Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz an der Donau und das Bekes-Banater Seniorat aus der bisherigen Superintendentenz jenseits der Theiß.

§. XXVII. In soferne die weitere Untertheilung einer dieser Superintendentenzen oder die Zuweisung ganzer Seniorate von einer Superintendentenz an eine andere wünschenswerth erachtet werden sollte, sind solche Wünsche in der Generalkonferenz zu berathen und im Wege Unseres Ministeriums für Kultus und Unterricht Unserer Schlußfassung zu unterziehen.

§. XXVIII. Jede Generalkonferenz hat nach Anhörung der Beteiligten einen abgesonderten Vorschlag über die Durchführung der von den auscheidenden Senioraten und Gemeinden etwa verlangten Theilung der den bisherigen Superintendentential-Distrikten, als Distrikten, gehörigen gemeinschaftlichen Fonde und Stiftungen zu machen und, wenn keine Einigung erfolgt, dem obersten evangelischen Kirchengerichte zur definitiven Entscheidung zu unterlegen.

Bis zur Entscheidung bleibt die Verwaltung des Distriktsvermögens in den Händen jener Personen, welchen sie zur Zeit anvertraut ist.

§. XXIX. Nach Durchführung der neuen Eintheilung der Superintendentenzen hat der Superintendentialkonvent jeder Superintendentenz in Erwägung zu ziehen, welche Aenderung sich bezüglich der Eintheilung der Seniorate mit Rücksicht auf Seelenanzahl, Anzahl der Gemeinden, thätigste Uebereinstimmung mit den politischen Verwaltungsbezirken und andere Rücksichten der Zweckmäßigkeit als wünschenswerth darstelle. Die hierauf bezüglichen Anträge sind dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich darum, Gemeinden, welche aus einem Seniorate ausgeschieden werden sollen, einem Seniorate zuzuweisen, welches einer andern Superintendentenz angehört, so haben sich die bezüglichen Superintendentenzen in's Einvernehmen zu setzen, bevor die Angelegenheit an das Ministerium geleitet wird.

Die Umstellung von Senioraten oder die Bildung neuer Seniorate kann bei diesen zunächst bevorstehenden Verhandlungen, so wie auch in künftigen Fällen nur über Antrag des bezüglichen Superintendential-Konvents von dem Ministerium verfügt werden.

Wird von einzelnen Gemeinden die Ueberweisung aus einer Superintendentenz in eine andere begehrt, von dem Superintendential-Konvente aber verweigert, oder können sich zwei Superintendentenzen bezüglich der

begehrtes Ueberweisung einzelner Gemeinden eines Seniorates der einen, an ein Seniorat der anderen nicht vereinigen, so ist unsere Entscheidung einzuholen.

S. XXX. Für den Bestand und die Abgrenzung der Pfarrgemeinden, sie mögen nur Eine Gemeinde darstellen, oder aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Filialgemeinden bestehen, ist, sofern sie nicht urkundlich festgestellt ist, das Herkommen maßgebend.

Änderungen derselben, sowie die Bildung neuer Pfarrgemeinden bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

S. XXXI. Jede Pfarrgemeinde hat das Recht, ihren Pfarrer und die Pfarrgehilfen und Schullehrer ohne Ausnahme frei zu wählen.

S. XXXII. Die Pfarrgemeinde wird in ihren kirchlichen Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten.

S. XXXIII. Zur Verhandlung über wichtige gesetzlich bestimmte Angelegenheiten tritt der Lokalkonvent zusammen. In Pfarrgemeinden, welche so groß sind, daß eine geordnete Geschäftsbehandlung in Versammlungen aller Gemeindeglieder nicht mehr statfinden kann, hat der Lokalkonvent aus gewählten Gemeindevorstehern im Vereine mit dem Presbyterium zu bestehen.

S. XXXIV. In jeder Pfarrgemeinde kann ein dem weltlichen Stande angehöriger Gemeindeinspektor (Kurator) gewählt werden.

S. XXXV. Die Bezirksgemeinde (Seniorat) wird in ihrer Gesamtheit durch den Seniorat-Konvent vertreten.

S. XXXVI. In jedem Seniorate ist ein dem weltlichen Stande angehöriger Seniorat-Inspektor (Kurator) zu wählen.

S. XXXVII. Die Superintendentenz wird in ihrer Gesamtheit durch den Superintendenten-Konvent vertreten.

S. XXXVIII. In jeder Superintendentenz ist ein dem weltlichen Stande angehöriger Superintendenten-Inspektor (Kurator) zu wählen.

S. XXXIX. Jede kirchliche Gemeinde (Pfarr-, Seniorat-, Superintendenten-Gemeinde) ist berechtigt, ihre besonderen Angelegenheiten durch die Beschlüsse ihrer in gesetzmäßiger Weise versammelten Vertretung zu regeln, in so fern dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Kirchenbehörde entgegen gehandelt wird.

Deßgleichen ist jede kirchliche Gemeinde berechtigt, Wünsche und begründete Vorschläge, welche die evangelische Kirche ihres Bekenntnisses betreffen, der höhern Gemeinde, deren Theil sie ist, zur weiterem ordnungsmäßigen Verhandlung vorzulegen; in solchen Angelegenheiten an andere Gemeinden oder deren Vertretung sich zu wenden, ist aber nicht gestattet.

S. XL. Konvente und Konsistorien sind berechtigt, zur Bearbeitung einzelner Gegenstände ihrer Kompetenz oder zur Ausführung ihrer Beschlüsse Kommissionen (Deputationen) einzusetzen.

Die in dem gesetzlichem Wirkungskreise der Organe des Kirchenregimentes liegende Kompetenz, gültige Beschlüsse zu fassen, kann aber nicht durch Uebertragung auf permanente Kommissionen (Deputationen) ihnen entzogen und außer Wirksamkeit gesetzt werden.

S. XLI. Wer berufen ist, einer kirchenregimentlichen Versammlung vorzusitzen, ist persönlich dafür verantwortlich, daß die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten, und daß kein Beschluß gefaßt werde, welcher entweder die gesetzlichen Befugnisse der Versammlung überschreitet, oder den bestehenden Gesetzen widersprechen würde. Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, in solchen Fällen die Verhandlung zu führen; er hat jedoch die Gründe der Einstellung im Protokolle darzulegen.

Die Versammlung hat einer solchen Einstellung unbedingt Folge zu leisten, doch steht es ihr frei, ihre Beschwerde dagegen zu Protokoll zu erklären und mit der näheren Ausführung derselben sofort einige Mitglieder der Versammlung zu beauftragen.

Die Beschwerde ist bei der über der Versammlung stehenden kirchlichen Gerichtsbehörde zu überreichen, und im ordentlichen Instanzenzuge (S. V.) zu verhandeln.

Wenn dem Vorsitzenden kein Gehorsam geleistet wird, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Versammlung aufzuheben und nöthigenfalls den Arm der weltlichen Behörden zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung in Anspruch zu nehmen.

S. XLII. Um in Angelegenheiten, bezüglich welcher die Interessen aller Superintendentenzen des einen oder des anderen Bekenntnisses wahrzunehmen sind, unter ihnen die Verständigung oder ihr Zusammenwirken zu ermöglichen, hat eine General-Konferenz der sämtlichen Superintendentenzen des einen oder des anderen Bekenntnisses, jede abgesondert, statzufinden.

Sie ist nur periodisch, aus gesetzlich bestimmten Vertretern der Superintendentenzen gebildetes Organ. Die General-Konferenzen dürfen niemals in die Be-

fugnisse der Synoden, noch in die Autonomie der Superintendentenzen eingreifen.

S. XLIII. Jedes der beiden Bekenntnisse kann abgesondert alle sechs Jahre eine Synode halten. Die von der Synode zu entwerfenden Kirchengesetze bedürfen unserer landesfürstlichen Bestätigung.

Die General-Synoden werden mit Abänderung der gegenwärtigen Bestimmung im §. 4 des 26. Artikels vom Jahre 1791 ohne Gegenwart landesfürstlicher Kommissäre abgehalten.

S. XLIV. Die Synoden werden vom Ministerium für Kultus und Unterricht auf Grundlage der von der bezüglichen General-Konferenz gestellten Anträge im Wege der Superintendentenzen einberufen, nachdem über den Zeitpunkt und den Ort ihres Zusammentritts unter Vorlegung jener Anträge unsere Genehmigung eingeholt und erlangt worden ist.

S. XLV. Damit die in den §§. II, V und VI aufgeführten kirchlichen Organe die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten mit der nöthigen Unbefangenheit und Ruhe verhandeln können, sind deren Sitzungen nicht öffentlich abzuhalten.

Nur zu den Seniorat- und Superintendenten-Konventen können Personen, welche nicht zu den Mitgliedern dieser Versammlungen gehören, nach festzustellenden näheren Bestimmungen als stille Zuhörer zugelassen werden.

S. XLVI. Die Protokolle der im §. II dieses Patentes aufgeführten kirchlichen Organe sind mit einer solchen Vollständigkeit abzufassen, daß sie die genaue Einsicht sowohl in den Verhandlungsgegenstand, als auch in die Gründe der gefaßten Beschlüsse gewähren. Die nicht gerichtlichen Protokolle der General-Konferenzen, sowie jene der Superintendenten-Konvente sind beabsichtigt der Ausübung des landesfürstlichen Obergewaltrechtes vor ihrer Bekanntmachung und Zusendung an die Gemeinden im Wege der politischen Landesstelle Unserem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Einsicht vorzulegen, welches die gefaßten Beschlüsse im Falle einer Gesetzwidrigkeit oder eines Kompetenz-Übergreifens zu sistiren berufen ist.

S. XLVII. Die Senatoren werden durch sämtliche Gemeinden ihres Sprengels mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Zahl der selbstständigen Pfarrer des Seniorates frei gewählt.

S. XLVIII. Die erledigte Stelle des Superintendenten und der Superintendenten-Vikare kann nur durch freie Wahl sämtlicher Pfarrgemeinden des Superintendenten-Sprengels besetzt werden. Die Wähler sind bei Abgabe ihrer Stimmen weber auf die Superintendentenz, noch auf das Kronland beschränkt.

(Schluß folgt.)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung ddo. Laxenburg 29. August d. J. an dem Domkapitel zu Kutna zum Vektor den Kantor Georg Lurdy, zum Kantor den Kultus Johann Kelecsanyi, zum Kultus den Kathedral-Archidiacon Krassosik, zum Kathedral-Archidiacon den Treuschauer Archidiacon Stephan Bagyon, zum Treuschauer Archidiacon, den Sohler Archidiacon Josef Turcsanyi, zum Sohler Archidiacon den Gradnaer Archidiacon Mathias Eszaganyi, und zum Gradnaer Archidiacon den Canonicus Magister Senior Stefan Lurdy, und weiter zugleich die bereits genannten Domherren Mathias Eszaganyi und Stefan Lurdy, und zwar Esteren zum Titular-Propste B. M. V. de novo monte Pestinensi, Vegteren zum Titular-Propste de Richno prope Krompach allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. August d. J. den Domherrn Johann Kelece am Kathedralcapitel zu Strinamanger zum Titular-Abte S. Aegidii de Simigbio allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat den Kreiskommissär dritter Klasse, Eduard Ritter v. Gnievoss, zum Statthalterei-Sekretär bei der Krasauer Landesregierung ernannt.

Der Minister des Innern hat den Kreiskommissär dritter Klasse in Siebenbürgen, Josef Klein, zum Kreiskommissär zweiter Klasse daselbst ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zum Direktor der katholischen Muster- und Unter-Realschule sammt Lehrerbildungs-Anstalt in Oedenburg, den Kapitulor der dortigen Kollegiatkirche und Katecheten, Franz Hodiak, ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 12. September.

Von den durch das kaiserliche Manifest verbreiteten Reformen ist die erste, die protestantische Kirche in Oesterreich betreffend, ins Leben getreten, und bezeichnet einen hochwichtigen Abschnitt, einen großen

Fortschritt in der Geschichte Oesterreichs. Die „Wt. Ztg.“ hob in einem, in unserer heutigen Nummer mitgetheilten Aufsatz die wesentlichsten Punkte des Gesetzes hervor, welche den edlen Geist desselben bezeugen, und wenn alle Punkte des Programms, alle Reformpläne mit dem gleichen Geiste der Aufklärung und Gerechtigkeit gelöst werden, so können nicht nur alle Völker Oesterreichs mit Befriedigung der Zukunft entgegen sehen, sondern es müssen auch die, durch Parteiagitacion angegriffenen Sympathien in Deutschland wieder hervortreten. Das neue Gesetz verleiht den Protestanten Ungarns zc. eine viel größere Freiheit und Autonomie, als in den protestantischen Staaten selbst, z. B. in Preußen besteht. Die Protestanten in den übrigen Kronländern haben die Konsistorialverfassung, während jene in Ungarn zc. die Synodalverfassung also eine ganz andere geschichtliche Entwicklung haben. Ihnen steht also die Reform auf „Verlegung der zuständigen kirchenregimentlichen Organe“ noch bevor. Der Anfang ist schon dadurch gemacht, daß an Stelle des bisherigen katholischen Präses im Konsistorium ein protestantischer ernannt worden ist.

Was die anderen in Aussicht gestellten Reformen betrifft, so sind die Neubildung des Ministeriums, die Erhebung der Obersten Polizeibehörde zu einem Polizeiministerium, die Aufhebung des Handelsministeriums, die Veränderung in der Geschäftsbildung des Ministeriums des Innern und des neuen Polizeiministeriums, sowie endlich die neuen organisatorischen Arbeiten, wie sie die Wiener Zeitung am 22. August angekündigt hat, in vollem Gange. Es ist begreiflich, daß, solange nicht ein gewisser Abschluß erreicht ist, amtlich über die eingetretenen Neuerungen nichts verlautbart wird, und es ist darum den auswärtigen Journalen so wie in der Provinzialpresse Oesterreichs in Korrespondenz-Verichten gemachten Mittheilungen nicht unbedingtem Glaube zu schenken. Es ist erklärlich, daß das Interesse der Gesamtbevölkerung des Kaiserstaates allen diesen Andeutungen über den Fortgang in der Neugestaltung zugewendet ist, und es ist nur ein Versuch, die gespannte Erwartung in etwas zu beirerten, wenn die „Press.“ ein Resümee dieser Andeutungen gibt.

Die „Press.“ bringt unter dem Titel „Ständische Vertretungen“ eine Skizze der in den verschiedenen Kronländern bestehenden ständischen Vertretungen sowie ihrer historischen Entwicklung. Die ständischen Einrichtungen Oesterreichs, wie sie bis zum J. 1848 bestanden haben, rühren zum größten Theile aus dem Mittelalter her, und leben in den deutschen und slavischen Ländern mit dem Lebensverhältnisse im innigsten Zusammenhange. In Ungarn und Siebenbürgen haben sie einen ganz eigenthümlichen Entwicklungsgang genommen.

Oesterreich.

Ihre k. k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Charlotte haben am 21. August Pissa (Dalmatien) besucht und den Armen daselbst 100 fl. gespendet. — Sämmtliche k. k. Postämter wurden angewiesen, Korrespondenzen und Sendungen der Gemeindeverwaltungen unter einander und mit den Staatsbehörden nur in dem Falle portofrei zu behandeln, wenn sie nicht bloß die Bezeichnung ex offio, sondern auch den vorgeschriebenen Verfaß: „In Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung“ ausdrücklich auf der Adresse enthalten.

Deutschland.

Berlin, 9. Sept. Die neueste Nummer der „Mittheilungen des statistischen Bureau“ gibt die Resultate der Ende 1858 in Preußen stattgefundenen Volkszählung genau an; danach betrug die Zahl sämtlicher Einwohner 17,739,913, darunter 202,673 Militärpersonen. Die Vermehrung gegen 1855 betrug 537,082 oder 3,12 Prozent. In demselben Zeitraum betrug die Anzahl der Geburten in Preußen 2,039,502, die Zahl der Todesfälle 1,489,742, der Ueberschuß der Geburten also 569,760. Gegen den Ueberschuß an Geburten sind bei der Volkszählung weniger vergangen 32,678 Einwohner. Die kontrollirten Ein- und Auswanderungen erachen einen Ueberschuß der Auswanderung von 66,307 Einwohnern.

Italienische Staaten.

Bologna, 6. Sept. Die hierortigen Machthaber trochten überall die Spuren der legalen Herrschaft zu verwischen. Vom 1. September angefangen ist das päpstliche Wappen aus den diesigen Postmarken verschwunden. Der Diktator Farini in Modena hat geradezu die Einverleibung Modenas in Piemont ausgesprochen, indem er mit seinem Dekrete vom 2. d. M. das piemontesische Statut einführte. Daß in diesem Akte die flagranteste Verletzung der Stipulationen des Vertrages von Villafranca liegt, dürfte dem Diktator schwerlich entgangen sein. Aber man glaubt eben, daß von ihm und seiner Partei, die, was nicht zu übersehen, allenthalben einen ganz besondern

Werth auf einstimmige Voten legt, neuerlich die Taktik versucht wird, die Zustände noch mehr zu verwickeln und gewaltsame Entschlüsse zu erzwingen. Der Dictator von Parma versucht einen neuen Akt des Terrorismus gegen die der Herzogin-Regentin treu gebliebenen Soldaten und Offiziere, welche bisher der revolutionären Fahne beizutreten sich weigerten; dieselben sollen gerichtlich verfolgt und nach Beschaffenheit als Deserteurs behandelt werden. Die Erzbischöfe von Pisa, Florenz, Lucca und Siena, als Vorsteher der gleichnamigen toscanischen Kirchenprovinzen, haben der provisorischen Regierung Toscana's eine energische und würdevolle Erklärung eingeschickt, womit sie gegen die beiden im „Monitore toscano“ vom 25. August eingeschalteten Zirkularen protestiren. Es handelte sich nämlich, den toscanischen Klerus unter die mittelbare Ueberwachung Seitens der revolutionären Behörden zu stellen. Man glaubt, daß die Suffraganbischöfe gleichfalls dem Beispiele der Metropolitane folgen werden. Der vierzigste Konvent hat sich nicht begnügt, den Anschluß an Piemont auszusprechen, sondern menzt sich selbst in die Angelegenheiten der umbrischen Marken, zu deren Gunsten sie Adressen an den Kaiser Napoleon und Viktor Emanuel erlassen will.

Die „Gazzetta di Modena“ vom 3. Sept. veröffentlicht ein Dekret, durch welches das sardinische konstitutionelle Statut vom Jahre 1848 für Modena und Parma publizirt wird.

Frankreich.

Paris, 7. Sept. Wie dem „Armer-Moniteur“ aus St. Helena geschrieben wird, schreitet die Restauration des Hauses des Kaisers Napoleon rasch vorwärts; man hofft, daß sie gegen Ende Oktober beendet sein wird. Am 17. und 22. gingen die Fregatten „Andacien“ und „Guryce“ auf der Abrede von Jamestown vor Anker. Die Offiziere dieser Kriegsfahrzeuge besichtigten das Thal des Grabes und die übrigen durch den Aufenthalt des Kaisers verübt gewordenen Orte. Sie wurden vom Herrn Gantier de Rougemont, dem Wächter der Wohnung und des Grabes, empfangen. Gleichzeitig langten mehrere englische Schiffe mit zurückkehrenden Truppen aus Indien an.

Die am 7. Sept. in Paris stattgehabte Fürstenthümer-Konferenz hat, wie schon gemeldet, die Wahl Gonzä's ratifizirt. Doch hört man, daß diese Wahl nur als Ausnahme angenommen, und nur für den einen vorliegenden Fall zugestanden wurde. Die Frage wegen der Investitur kam nicht zur Sprache; der Doppel-Hospodar hat dieselbe, wie sonst üblich, sich in Konstantinopel zu holen; über die Zeit, wann dies geschehen soll, ist noch nichts entschieden.

Die Pforte stellt dem Fürsten zwei Forderungen: den einen für die Wolachei, den andern für die Moldau zu, und er verpflichtet sich, die Trennung in der Verwaltung beider Länder aufrecht zu erhalten. Sollte der Doppel-Hospodar seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in irgend einer Beziehung von dem Geiste der Konvention abweichen, so ist die Pforte ermächtigt, Zwangsmaßregeln zu ergreifen. In der Konferenzsitzung wurde auch die Klosterfrage und die Angelegenheit der Donauschiffahrt berührt, aber die Lösung dieser Schwierigkeit auf eine spätere Konferenzsitzung vertagt.

Großbritannien.

London, 9. Sept. Es mehren sich die Klagen gegen die häufigen Stockprügelstrafen, die namentlich in Woolwich gegen Aufreißer zur Anwendung kommen. Solcher Exekutionen gab es daselbst in den letzten Wochen ungewöhnlich viele. Seit Jahren hat der Stock keine solche Rolle gespielt, als eben jetzt in der Kaserne von Woolwich. Die Entschuldigung der betreffenden Militärbehörden besteht darin, daß die Desertionen beispiellos häufig geworden sind (385 im vorigen Monat allein, die Militär nicht einbezogen) und daß ihnen ohne abschreckende Strafe nicht gesteuert werden könne.

Im Strik der Bangewecke scheint eine Wendung bevorstehend. Die Bauntemnehmer machen durch Plakate bekannt, daß die Firma Trollope, bei welcher die Arbeit zuerst eingestellt worden war, ihre Fabriken wieder eröffnen hat, nachdem sie genügende Arbeiter, die keiner Arbeitergesellschaft angehören, angeworben habe. Darauf hin sind auch die anderen großen Bauherren bereit, ihre Establishments wieder zu öffnen, doch bestehen sie darauf, nur solche Arbeiter aufzunehmen, die sich schriftlich verbindlich machen, keiner der bestehenden Handwerker-Gesellschaften weiter angehören zu wollen. Diese schriftliche Erklärung abzugeben, haben sich aber die Beschäftigten von Anfang an geweigert und nur um diese, nicht um die verkürzte Arbeitszeit, hatte sich eigentlich der ganze Streit gedreht. Somit sollte man meinen, daß die Aufforderung der Bauherren ohne Erfolg bleiben wird. Aber die Sache steht nicht mehr so verzwweifelt als am Anfang, wo die Arbeiter auf reiche Geldzufüsse vom Lande gerechnet hatten. Diese sind ausgeblie-

ben, und ihre Finanzen stehen äußerst schlecht. Dabei kräftigt sich der Anti-Strik-Verein von Tag zu Tag durch den Beitritt tüchtiger Arbeiter, die sich von der Verfehrtheit ihres Beginneus und der Kopflosigkeit der Agitatoren genugsam überzeugt haben. Gesehen ihnen die Bauntemnehmer nur das Eine zu, daß sie jene Erklärung nur mündlich, nicht auch schriftlich abzugeben haben, jodann werden sich die Meisten wahrscheinlich fügen.

Spanien.

Madrid, 34. August. Die „Gaceta Militar“ meldet in Bestätigung anderweitiger Nachrichten, daß die Expedition gegen die Rifler 20—30.000 Mann stark werden soll. Die Regimenter Katalonien und Tolavera, welche in der Führung der Winterwärsen sehr geübt sind, so wie das Regiment Bourbon werden den Feldzug mitmachen. Die Expedition geht in Malaga in See. Der General Marquis del Duero wird den Oberbefehl erhalten und unter ihm werden die Generale Prim, Novallche und Echague kommandiren. Auch wird in den Gewässern von Tanger ein spanisches Geschwader erscheinen, das aus einem Linienfregate, zwei Fregatten, einer Korvette, dem Dampfer „Isabella II.“ von 360 Pferdekraft, dem Dampfer „Runez de Balboa“ von 350 Pferdekraft und anderen kleineren Dampfern bestehen soll.

Im letzten Ministerrathe wurde, wie es heißt, beschloffen, die Cortes zum 1. Oktober einzuberufen.

Madrid, 8. September. Eine vom 7. datirte telegraphische Depesche aus Gibraltar meldet den Tod des Kaisers von Marokko, und fügt hinzu, daß der Ausbruch einer Revolution im Lande bevorzustehen scheint. Die Spanier haben die Feindseligkeiten gegen die Maurenstämme in der Nähe von Ceuta eröffnet.

Der „Moniteur“ vom 9. bringt ebenfalls die Nachricht vom Tode des marokkanischen Kaisers und die Meldung, daß Sidi Mohammed als Kaiser proklamirt sei und in Jez, Mequinez und Tanger Ruhe herrsche.

Nach einer früheren Nachricht war der spanische Konsul nach Tanger zurückgekehrt, um Seitens seiner Regierung ein Ultimatum zu stellen. Man spricht von Mobilmachung der Provinzial-Bataillone. Die Rüstungen werden mit größter Thätigkeit betrieben.

Vermischte Nachrichten.

Wien. Ueber die Sanitätsverhältnisse der Hauptstadt in der Zeit vom 1.—7. September meldet die „Wiener medizinische Wochenschrift“:

„In Bezug auf den herrschenden Krankheitscharakter ist die nicht unbedeutende Zunahme der katarrhalischen Erkrankungen der Athmungsorgane bemerkenswerth, die in einzelnen Fällen mit ziemlicher Intensität austritt und in dem grellen Umschwunge der Temperatur ihre Erklärung findet. Sonst kommen Diarrhöen und Gastritisen noch immer zahlreich vor; Typhus und Scharlach mehren sich; auch die Blattern erscheinen etwas häufiger.“

China in Berlin. Zu den Tabakrauchern kommen nun in Berlin auch noch — Opiumraucher. Schon seit einiger Zeit, wie der „Publ.“ berichtet, gibt es in Berlin eine Privatgesellschaft, die bei ihren Zusammenkünften Opium raucht. „In orientalischer Tracht liegen dabei die Mitglieder auf schwellenden Divans hingestreckt und überlassen sich den durch das veranschende Kraut hervorgerufenen Träumen.“

Aus Halle wird gemeldet: Ein unbemittelter Klinikist hat sich jüngst 100 Thlr. als Preis dafür vererbt, daß er der anheimgestellten Aufforderung seines Professors genüge, einen Versuch über den Grad der Ansteckungsfähigkeit der Cholera zu bestehen. Zu diesem Behufe legte er sich in ein ihm bezeichnetes Bett, in welchem unlängst ein Cholera-kranker verstorben sein sollte. Während des Zeitraumes einiger Stunden stellte sich Erbrechen, Diarrhöe, ein und — genug des grausamen Spases, er wird von seiner Folter befreit und ihm und den witzbegierigen Schülern eröffnet, daß jenes Bett sammt Bettstelle bis dahin noch von Niemandem benutzt war.

Die Nachrichten über die unglückliche Stadt Norcia, die am 22. August von einem bestigen Erdbeben in Trümmer gelegt wurde, reichen bis zum 31. August. An diesem Tage war die Zahl der von den stürzenden Mäuren Erschlagenen bereits bis auf 100, die der Verwundeten auf 60 ermittelt. Die Hälfte der Verunglückten sind Frauen, die andere Hälfte Männer und Kinder. Der päpstliche Delegat, der Bischof von Norcia und die übrigen Behörden wetteifern in ihren Bemühungen der armen Bevölkerung, die theils im Freien kampirt, theils in den umliegenden Ortschaften zerstreut ist, die mögliche Hilfe zu bringen. An einer vom päpstlichen Ingenieur als geeignet bezeichneten Stelle sind hölzerne Barraken mit solcher Beschleunigung errichtet worden, daß seit dem 24. August Jedermann mit einem Obdach versorgt ist. Weitere Maßregeln, die sich auf Herbeischaffung von Lebensmitteln, Unterbringung

der Kranken, Alten und Schwachen, Beerdigung der Todten, Freimachung der Wege, Bewachung der unversicherten Häuser, Niederreißung der den Einsturz drohenden Gebäude beziehen, wurden ebenfalls energisch in Bezug gebracht. Die Stadt hat ungemein viel, namentlich in ihren stärksten und solidesten Gebäuden, wie Kirchen, Klöstern, Palästen u. gelitten. Der wohlthätige Sinn des h. Vaters, der den schwer Heimgesuchten sofort mit reichlicher Unterstützung besprang, hat in den Nachbarorten der unglücklichen Stadt, namentlich in Spoleto, Vissa u. Nachahmung gefunden und die Bevölkerung beginnt sich von ihrer Bestürzung zu erholen und neuen Muth zu fassen.

Aus Bangkok in Siam wird nach einem Familienbriefe u. A. Folgendes mitgetheilt: „Die weltberühmte siamesische Amazongarde besteht in der That, und zwar aus ungefähr 1000 Mädchen, welche sämmtlich Röcke und Hosen, Flinten und Säbel tragen. So bilden sie die Leibgarde Sr. Majestät. Wenn ich sage, Mädchen, so müßt ihr Euch darunter nur ja keine zarten, holden Geschöpfe vorstellen. Im Gegenheil, alle sind mehr oder weniger derbe, handfeste Wesen, wie bei uns die tüchtigsten Bauernbuben, und das müßt schon ein sehr starker Kerl sein, der mit einer dieser Leibwächterinnen anzubinden wagte. Ich für meine Person wenigstens danke für jede Annäherung.“

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Verona, 6. Sept. Die Wiederherstellung des Post- und Eisenbahnverkehrs mit der Lombardie ist Mitte des Monats bevorstehend.

Zürich, 11. September. Oesterreich hat eine anderthalbstündige Konferenz der Bevollmächtigten Oesterreichs und Frankreichs haltgefunden. Ein französischer Courier ist angekommen, ein anderer abgegangen.

Bologna, 10. Sept. Die revolutionäre National-Versammlung genehmigte für Cipriani den Titel und die Macht eines Generalgouverneurs mit verantwortlichen Ministern, bevollmächtigte ihn zur Landesverteidigung, und beauftragte ihn, in Betreff der Union Mittelitaliens energisch mitzuwirken.

Zante, 6. September. Neuer Regen beschädigte die zum Trocknen ausgelegten Korinthen. Die Preise sind auf den Inseln deshalb etwas gestiegen. Ueberlandpost.

Calcutta, 8. August. Das erste Telegramm vom rothen Meere ist mittl. des neugeliegten Drahtes mit Nachrichten bis 18. Juli angekommen. Ostindische Zivilbeamte überreichten der Regierung eine Beschwerde wegen drohender Besolungsverminderung. Der Oberbefehlshaber erließ einen warnenden und zugleich beschwichtigenden Tagesbefehl an die europäischen Truppen. Die Rebellen treiben sich in den Nepaulbergen, ungefähr 8000 Mann stark, umher.

Canton, 20. Juli. Aller Verkehr mit dem Innern von China ist gebremst. Die Macht der chinesischen Insurgenten scheint noch ziemlich groß. Die westlichen Verbündeten halten die Stadt noch besetzt.

Schanghai, 15. Juli. Die Flotte, welche die Gesandtschaften begleitete, fand die Peihomündung versperrt. Der die Takufors besichtigende Mandarin widersetzte sich dem weiteren Vorrücken am Peiho hinauf und erklärte, es müsse der Landung von Gols nach Peking eingeschlagen werden. Da dieß ein namhafter, beschwerlicher und bedenklicher Umweg gewesen wäre, versuchte die Flotte am 25. Juni dessenungeachtet weiter zu fahren. Nach dreistündiger Kanonade wurden die englischen Kanonenboote und Dampfer zum Rückzuge gezwungen; sie erlitten großen Verlust, selbst der Admiral soll verwundet sein. Ein Landangriff mislana ebenfalls. Die Engländer verloren gegen 400 Todte und Verwundete, unter Lepieren auch mehrere Offiziere; die Franzosen büßten 16 Mann ein. Das britische Geschwader ist zurückgekehrt. Dem amerikanischen Gesandten soll der Zutritt nach Peking gewährt worden sein, weil er mit seiner Abweilung am Kampfe nicht Theil genommen habe. Die Hoffnung auf Erfüllung des letztgeschlossenen Vertrags schwindet, neue Kämpfe scheinen vielmehr bevorzustehen.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Kaibach am 19. September 1859.

Ein Wiener Megen	Marktweise		Magazinsweise	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	—	—	5	38
Korn	—	—	3	20
Halbrucht	—	—	4	3
Gerste	—	—	3	8
hirse	—	—	3	37
Heiden	—	—	3	44
Safer	—	—	2	14
Ruhrweiz	—	—	2	16

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Effekten- und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien
am 12. September 1859.

Effekten.		
5% Metalliques	73.50	ö. W.
5% National Anlehen	78.10	ö. W.
Ban-actien	869.	ö. W.
Kreditactien	204.50	ö. W.

Wechsel.		
München	—	ö. W.
London	125.-0	ö. W.
R. f. Münz Einl. in	5.90	ö. W.

Gold- u. Silber-Kurse v. 10. Sept. 1859.

	ö. W.	Bar.
R. Aconen	16.45	—
Kais. Münz-Dukaten N. 121 1/2%	5.72	—
ö. Rand- do.	5.72	—
Napoleon'sdor	9.67	9.70
Souverain'sdor	16.45	—
Friedrich'sdor	10.20	—
Leinw'dor (deutsche)	9.40	—
Engl. Sovereigns	12.	—
Russische Imperiale	9.80	—
Silber	119.	—
Verbindlicher	—	—
Preussische Kassa-Anweisungen	1.81.	1.83

Eisenbahn-Fahrordnung von Wien nach Triest.

Postzug Nr. 1:		Abfahrt		Ankunft	
		Uhr	Min.	Uhr	Min.
von Wien	Früh	8	30	—	—
" Graz	Nachm.	5	8	—	—
" Laibach	Nachts	1	16	—	—
in Triest	Früh	—	—	7	—
Postzug Nr. 2:					
von Wien	Abends	8	40	—	—
" Graz	Früh	5	45	—	—
" Laibach	Nachm.	1	50	—	—
in Triest	Abends	—	—	7	34
Postzug Nr. 3:					
von Triest	Früh	6	15	—	—
" Laibach	Mittag	12	35	—	—
" Graz	Abends	8	44	—	—
in Wien	Früh	—	—	5	42
Postzug Nr. 4:					
von Triest	Abends	6	—	—	—
" Laibach	Nachts	12	—	—	—
" Graz	Früh	8	18	—	—
in Wien	Nachm.	—	—	5	47

Fremden-Anzeige.

Den 10. September 1859.

Hr. v. Wolf, k. k. Oberlieutenant, aus Italien.
— Hr. v. Kraker, k. k. Beamte, von Wien. — Hr. Hartmann, k. k. Zehereinnnehmer, von Cilli. — Hr. Ubell, k. k. Inspektor, — Hr. Ranchi, — Hr. K. Müller, vösl. Beamte, von Triest. — Hr. Ulber, k. k. Professor, und — Hr. Jopp, Kaufmann, von Graz. — Hr. Hönig, k. k. Bergbeamte, von Triest. — Hr. Jetter, Realitätenbesitzer, von Garkfeld. — Hr. Kumpfer, Realitätenbesitzer, von Litzendorf.
Den 11. Hr. Ritter v. Managetta, Privatier, von Wien. — Hr. Triebnigg, k. k. Lehrer, von Cilli. — Hr. Bari, Gutbesitzer, — Hr. Pellavin, — Hr. Wegener, und — Hr. Knich, Kaufleute, von Triest. — Hr. Kunz, Kaufmann, von Klagenfurt. — Hr. Geiser, Rentier, von Welles.

Z. 1519. (2)

In Graz

werden bei einem Professor 2 Zöglinge, welche öffentlich oder privat studiren, in gänzliche Verpflegung und Obsorge gegen bescheidene Honorar-Bedingnisse aufgenommen, wo denselben gleichzeitig die Gelegenheit geboten wird, in den Abendstunden an dem Unterrichte und Konversation der französischen u. italienischen Sprache ohne einer Honorarbeanspruchung im Familienkreise Antheil zu nehmen, so auch die Benützung eines schönen Pianofortes zur Verfügung steht. Zuschriften unter Adresse „N. Professor“ übernimmt die Universitätsbuchhandlung „Damian & Sorge.“

Z. 1507. (3)

Eine honnete Familie nahe der Schule wünscht einen Schulkostknaben gegen billige Bedingungen. Näheres beim Herrn Caprez, Zuckerbäcker in der Sternallee.

Z. 1516. (3)

Eine ordentliche Familie wünscht Knaben und Mädchen aus guten Häusern in Kost und Wohnung zu nehmen; die Mädchen können nebstbei im Kochen und in häuslichen Arbeiten unterrichtet werden. — Das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

Z. 1548. (2)

A. Eberhart aus Wien empfiehlt sich mit einem gut sortirten Lager von Handschuhen, Kravaten, und Chemisetten vieler Krügen, Coiffuren, Neglige-Häubchen, Schafwoll-Joppen und Hauben, Ebenillen-Shawls und Tüchern; auch werden daselbst die neuesten Muster zum Schlingen und Stricken vorgegedruckt.

Am Marktplatz.

Z. 1446. (3)

Preis-Listen

von echten Parlemer Blumenzwiebeln, Knollengewächsen, Pflanzen, Fruchtsträuchern u. aus der Samenpflanzen-Handlung des **C. Plas & Sohn in Erfurt**, werden auf Verlangen abgegeben, sowie auch darauf Aufträge zur besten und prompten Ausführung entgegen genommen, und zwar in der Spezerei-, Material- und Weinhandlung des **Johann Klebel**, am Hauptplatz.

Z. 1470. (3)

An der Handelslehr-Anstalt in Laibach

beginnen die Vorlesungen mit 1. Oktober l. J.

Zur geneigten Einsicht liegen bei Unterzeichnetem die Programme bereit.

Die Aufnahme der Externen findet vom 26. September, täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags Statt.

Ferdinand Mahr,

Inhaber und Direktor der Anstalt.

Z. 1463. (3)

In unserm Verlage ist soeben erschienen und vorräthig in der Buchhandlung von **Kleinmayr & Bamberg** in Laibach

Skizze

des

Feldzuges 1859 in Italien

von

einem süddeutschen Offizier.

Preis 50 fr.

Wenn auch der Ausgang des jüngsten blutigen Kampfes kein glücklicher war, so hat sich unsere Armee wiederum durch unvergleichliche Tapferkeit ausgezeichnet und sich mit neuen Lorbern bedeckt. Welche Bewunderung ihr allseitig gezollt, dafür sprachen die Sympathien der Kameraden in den weiten deutschen Gauen für die österreichischen Waffengefährten. Der Verfasser obiger Schrift, in die Vorgänge genau eingeweiht, bespricht diese mit männlicher Würde und einem Freimuth, die reiche Erfahrung und gediegene Kenntnisse bekunden. Wir empfehlen daher diese Schrift als von besonderem Interesse dem geehrten Publikum angelegentlich.

Gleichzeitig erschien soeben:

Das politische Gleichgewicht

in seiner

Beziehung zum Kriege.

Folie zur französisch-italienischen Frage.

Politisch-militärische Studien.

Preis 50 kr.

Zweite Auflage.

Welch' Aufsehen diese Schrift erregt, beweist wohl am besten der so bald nöthig gewordene Abdruck einer zweiten Auflage; durch den kürzlich erfolgten Friedensabschluss hat dieselbe neuerdings an Interesse gewonnen.
Wien, im August 1859.

C. Gerold's Sohn
Verlagsbuchhandlung.